



Information zum Vollzug des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) bei der Durchführung geologischer Untersuchungen in Sachsen-Anhalt

Kontakt:

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB)
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle

Tel: 0345 13197-0
Fax: 0345 13197-190
Email: geoldg.lagb@sachsen-anhalt.de
Internet www.lagb.sachsen-anhalt.de

Zusammenfassung

Am 30.06.2020 ist das Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vom 19.06.2020, BGBl. I S. 1387 (Geologiedatengesetz – GeoIDG) in Kraft getreten. Es löst das Lagerstättengesetz aus dem Jahre 1934 ab.

Die Länder sind im Rahmen der geologischen Landesaufnahme aufgerufen, alle physisch vorhandenen staatlichen und nichtstaatlichen Daten aus geologischen Untersuchungen lückenlos zu erfassen, dauerhaft zu sichern, öffentlich bereitzustellen und für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zur Verfügung zu stellen (§ 5 GeoIDG). Nur hierdurch ist gewährleistet, dass der Umgang mit dem geologischen Untergrund, der ein hohes Schutzgut der Allgemeinheit darstellt, nachhaltig erfolgen kann sowie Geogefahren rechtzeitig erkannt und bewertet werden können.

In dem vorgenannten Kontext fasst das GeoIDG die rechtlichen Grundlagen für die Anzeige geologischer Untersuchungen und die Übermittlung geologischer Daten neu. Im Interesse einer zentralen Datensicherung, -bereitstellung und Zurverfügungstellung sind die in den Ländern für die geologische Landesaufnahme jeweils zuständigen Behörden zwingend darauf angewiesen, dass Dritte (sowohl andere Behörden als auch natürliche und juristische Personen, unabhängig davon, ob diese aus privater oder unternehmerischer Veranlassung heraus tätig werden) die von ihnen durchgeführten geologischen Untersuchungen rechtzeitig anzeigen und dabei gewonnenen Daten übermitteln. Der Schutz privater und öffentlicher Belange wird dabei sichergestellt.

Die übermittelten Daten werden nach Maßgabe des GeoIDG vertraulich behandelt.

Der Vollzug des GeoIDG – einschließlich Entgegennahme von Anzeigen über geologische Untersuchungen und Übermittlung geologischer Daten – obliegt im Land Sachsen-Anhalt gem. der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Geologiedatengesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 01.07.2022, GVBl. LSA Nr. 17/2022, dem Staatlichen Geologischen Dienst (SGD) beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB).

Grundsätzliches

- Für die Begriffe der geologischen Untersuchung, der Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten (Datenkategorien), der staatlichen und nichtstaatlichen geologischen Daten, der Datensicherung, der öffentlichen Bereitstellung und der Zurverfügungstellung finden sich gesetzliche Definitionen in § 3 GeoIDG.

- Gegenstand von Anzeigen nach dem GeoIDG sind geologische Untersuchungen (§ 3 (2) GeoIDG). Gegenstand der Übermittlung nach dem GeoIDG sind (staatliche und nichtstaatliche) geologische Daten in Gestalt der Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten (§ 3 (2) – (4) GeoIDG).

- Nach § 38 Abs. 1 Nr. 4 GeoIDG können Landesregierungen für einzelne Bereiche per Rechtsverordnung abweichende Regelungen treffen. Dies ist im Land Sachsen-Anhalt bisher nicht erfolgt, sodass es aktuell keine Ausnahmen von der Anzeige- und Übermittlungspflicht in dem gem. GeoIDG bestehenden Umfang gibt.

Zur Anzeige geologischer Untersuchungen gegenüber dem LAGB sowie zur Übermittlung von Nachweis-,



Fach- und Bewertungsdaten an das LAGB ist gem. §§ 8 S. 1, 9 Abs. 1 S. 1, 10 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GeolDG i.V.m. § 14 S. 1 Nr. 1-3 GeolDG – ungeachtet der Eigenschaft als Behörde, natürliche oder juristische Person – verpflichtet, wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt, Auftraggeber einer geologischen Untersuchung oder Rechtsnachfolger einer der vorgenannten Personen ist. Sind mehrere Personen gleichzeitig verpflichtet, ist es ausreichend, wenn eine dieser Personen die geologische Untersuchung beim LAGB anzeigt und die geologischen Daten an Letzteres übermittelt. Der jeweils andere ist dann von der eigenen Anzeige- und Übermittlungspflicht befreit (§ 14 S. 2 GeolDG). Auftragnehmer benötigen für die Datenübermittlung keine Zustimmung des Auftraggebers.

- Die zur Übermittlung von geologischen Daten verpflichteten Personen haben die von ihnen übermittelten Daten als Nachweisdaten nach § 8 GeolDG, Fachdaten nach § 9 GeolDG oder Bewertungsdaten nach § 10 GeolDG zu kennzeichnen (§ 17 Abs. 1 GeolDG). Für Fachdaten ist zwingend anzugeben, ob diese zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit gewonnen wurden (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 GeolDG). Darüber hinaus ist unter entsprechender Kennzeichnung der betroffenen Daten, unter Hinweis auf den zutreffenden Paragraphen und mittels einer kurzen Begründung darzulegen, ob und für welchen Zeitraum Beschränkungen für die öffentliche Bereitstellung der übermittelten geologischen Daten nach § 31 GeolDG und der mit diesen geologischen Daten verbundenen Daten nach § 32 GeolDG bestehen könnten (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 GeolDG). Hierdurch wird den anzeige- und übermittlungspflichtigen Personen im Vorfeld der Bereitstellung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben.

- Nachweis, Fach- und Bewertungsdaten nach §§ 8 – 10 GeolDG sind dem LAGB elektronisch in einem interoperablen Format zu übermitteln (§ 16 Abs. 1 GeolDG). Sollten bestimmte Datenformate behördlicherseits nicht verwertbar sein, ist das LAGB berechtigt, die Abgabe in einem anderen Format zu verlangen. Insbesondere bei komplexen Untersuchungen oder ungewöhnlichen Formaten empfiehlt sich daher die vorherige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit dem LAGB über die E-Mail-Adresse geoldg.lagb@sachsen-anhalt.de unter dem Betreff „Abstimmung Datenformate“.

- Die an das LAGB übermittelten Daten dürfen nicht mit einem Kopierschutz oder sonstigen Einschränkungen, die die Weiterverarbeitung der Daten behindern, versehen sein.

- Für die Anzeige geologischer Untersuchungen und die Datenübermittlung ist – soweit möglich – das „Anzeige- und Informationssystem für Bohrungen und Geothermie“ unter <http://www.geodaten.lagb.sachsen-anhalt.de/lagb/> zu verwenden. Im Übrigen sind Anzeigen und geologische Daten bis zur vollständigen Umsetzung des GeolDG und der damit verbundenen Umstrukturierung der Online-Daten-Übermittlung – insbesondere bis zur Einführung des noch in Arbeit befindlichen, einheitlichen Anzeige- und Datenübermittlungsportals – elektronisch entweder per E-Mail oder per Cloud-Upload über den vom LAGB hierfür nach voriger Abstimmung bereitgestellten Upload-Link zu übermitteln. Mit der Anzeige wird automatisch eine Prozess-ID erstellt und diese dem Nutzer übermittelt. Die Abstimmung mit dem LAGB erfolgt über die eingangs (unter „Kontakt“) genannte E-Mail-Adresse.

- Die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Anzeige- und ggf. Übermittlungspflichten bleiben unberührt (§§ 2 Abs. 7, 8 S. 1, 9 Abs. 1 S. 1 GeolDG). Insbesondere sind Bohrungen, die mehr als 100 m in den Boden eindringen, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten nach Maßgabe des § 127 BBergG beim LAGB sowie Erdaufschlüsse, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten (bei unbeabsichtigter Erschließung von Grundwasser: unverzüglich) nach Maßgabe des § 49 WHG bei der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

- Die weitergehenden gesetzlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Genehmigung von Vorhaben und Eingriffen in den Untergrund (insbesondere die Einholung ggf. erforderlicher behördlicher Erlaubnisse) werden durch die nach dem GeolDG bestehenden Anzeige- und Übermittlungspflichten nicht verdrängt oder ersetzt. Sie sind und bleiben verbindlich zu beachten.

Pflicht zur fristgerechten Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung der Nachweisdaten

- Geologische Untersuchungen (einschließlich solcher Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des geologischen Untergrunds, des Bodens oder des Grundwassers, die mit Hilfe von Bohrungen erfolgen) sind dem LAGB nach § 8 S. 1 GeolDG spätestens zwei Wochen



vor Beginn der Untersuchungsarbeiten anzuzeigen. Ist die rechtzeitige Anzeige einer geologischen Untersuchung aufgrund kurzer Vorlaufzeiten, z.B. weil Gefahr im Verzug ist oder bei kurzfristigen Untersuchungen auf der Grundlage von Rahmenverträgen, nicht möglich, ist die Anzeige unverzüglich nach der Auftragsannahme und -planung zu übermitteln. Abweichend von den vorigen Ausführungen können geologische Untersuchungen während des laufenden Betriebs jährlich angezeigt werden (§ 8 S. 4 GeolDG i.V.m. § 15 Abs. 2 GeolDG).

• Die zur Anzeige geologischer Untersuchungen verpflichteten Personen haben dem LAGB gem. § 8 S. 2 GeolDG zeitgleich zu der Anzeige – sofern bekannt – bestimmte Nachweisdaten unaufgefordert zu übermitteln. Es handelt sich dabei um die folgenden, zum Untersuchungsvorhaben gehörenden, allgemeinen Informationen:

- bei allen geologischen Untersuchungen: deren Bezeichnung und Zweck; Namen und Anschrift der anzeigenden Person sowie der Person, die die Untersuchung in Auftrag gegeben hat; bei juristischen Personen und Personengesellschaften: den Namen und die Anschrift einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person (§ 8 S. 2 Nr. 1 GeolDG); die Art, die Methode, den voraussichtlichen Umfang und die geplante Dauer der geologischen Untersuchung (§ 8 S. 2 Nr. 2 GeolDG);

- bei flächenhaft durchgeführten geologischen Untersuchungen wie geologischen Kartierungen und geophysikalischen oder geochemischen Messungen: die Lage des Untersuchungsgebiets und, soweit möglich, die grafische Darstellung der Messpunkte (§ 8 S. 2 Nr. 3 GeolDG);

- bei Bohrungen: die voraussichtliche Bezeichnung der Bohrung, die geplante Lage und Ansatzhöhe des Bohrpunktes, den geplanten Bohrlochverlauf, die geplante Endteufe, die gegebenenfalls prognostizierten Gesteinsschichten, die geplanten Bohrlochmessungen, die Art des Bohrverfahrens sowie den voraussichtlichen künftigen Aufbewahrungsort und die beabsichtigte Aufbewahrungsdauer von Bohrkernen und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben (§ 8 S. 2 Nr. 4 GeolDG);

- bei geologischen Untersuchungen wie der Aufnahme von geologischen Aufschlüssen, dem Anlegen von Schürfen oder der Beprobung von Bergbauhalden: die Lage der Untersuchungspunkte, die Art der geplanten Untersuchungen, gegebenenfalls die Art des Auf-

schlussverfahrens und, soweit möglich, die grafische Darstellung dieser Angaben sowie den voraussichtlichen künftigen Aufbewahrungsort und die beabsichtigte Aufbewahrungsdauer von Gesteins- und Bodenproben (§ 8 S. 2 Nr. 5 GeolDG);

- bei Neubearbeitungen öffentlich bereitgestellter Fachdaten und Bewertungsdaten: die Nachweisdaten, aus denen die Fachdaten und Bewertungsdaten, die in die geologische Untersuchung einbezogen werden, abgelesen werden können (§ 8 S. 2 Nr. 6 GeolDG).

• Die für ein Vorhaben geplanten geologischen Untersuchungen und die hierfür erforderlichen Nachweisdaten können im Rahmen einer Anzeige oder eines Antrages angezeigt und übermittelt werden (§ 8 S. 4 GeolDG).

• Wer eine Anzeige entgegen § 8 S. 1 GeolDG, im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet, handelt ordnungswidrig (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 GeolDG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 39 Abs. 2 GeolDG).

Pflicht zur fristgerechten Übermittlung der Fachdaten

• Die zur Anzeige geologischer Untersuchungen verpflichteten Personen haben dem LAGB gem. § 9 Abs. 1 GeolDG spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung die hierbei gewonnenen Fachdaten unaufgefordert zu übermitteln, im Folgenden:

- bei allen geologischen Untersuchungen: die Art, die Menge, die Koordinaten und die Teufenangaben des aus der geologischen Untersuchung hervorgegangenen Probenmaterials (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 GeolDG); die Ergebnisse aller Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben mit Ausnahme derjenigen Ergebnisse von Test- und Laboranalysen, die über die Qualität und Menge des Bodenschatzes, auf den die Untersuchung gerichtet ist, Aufschluss geben (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 GeolDG);

- bei flächenhaft durchgeführten geologischen Untersuchungen mittels Messungen: die Darstellung des Untersuchungsgebiets, die endgültige Lage der Mess- und Probennahmepunkte, die tatsächlich vorgenommenen Messungen, die verwendeten Messmethoden, die



Messdaten und die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereiteten Messdaten einschließlich der Dokumentation der angewandten Aufbereitungsschritte (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a bis c GeolDG);

- bei geologischen Untersuchungen, die mit Aufschlüssen oder Schürfen einhergehen oder die einen Bezug auf Bergbauhalden haben: die Beschreibungen der Aufschlüsse, Schürfe und Bergbauhalden, zum Beispiel in Form von lithografischen und gegebenenfalls stratigrafischen Profilen (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GeolDG);

- bei geologischen Untersuchungen mittels Bohrung: eine Darstellung und Beschreibung der Lage und des Verlaufs der Bohrung, die Angaben zum Bohrkern oder zu Bohrproben sowie das Schichtenverzeichnis der Bohrung, die Methoden und Ergebnisse der durchgeführten Bohrlochmessungen oder ähnlicher Verfahren sowie die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereiteten Bohrlochmessungen einschließlich der Dokumentation der angewandten Aufbereitungsschritte, eine Beschreibung aller Probenahmen nach Lage und Art der Probe und der jeweiligen Probenmenge sowie den Aufbewahrungsort und die beabsichtigte Aufbewahrungsdauer der Proben, die Ergebnisse von Pumpversuchen und anderen hydraulischen Tests, die Angaben zum Bohrverfahren, zur gesamten Bohrtechnik sowie zum Ausbau und zur Verfüllung des Bohrloches (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Buchst. a bis e GeolDG);

- bei Neubearbeitungen öffentlich bereitgestellter geologischer Daten: die mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereiteten Daten (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 GeolDG).

• Dauert eine geologische Untersuchung ein Jahr oder länger oder wird sie im Lauf der Nutzung des geologischen Untergrunds zur weiteren Erkundung durchgeführt (§ 2 Abs. 4 S. 1 GeolDG) so sind die Fachdaten nach § 9 Abs. 1 S. 1 GeolDG dem LAGB jährlich zu übermitteln, erstmals mit dem Ablauf des ersten Jahres nach der Erteilung der Genehmigung oder nach der Anzeige der Untersuchung (§ 15 Abs. 2 GeolDG).

• Die Übermittlungsfrist für die Fachdaten kann im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der geologischen Untersuchung, insbesondere im Hinblick

auf die Anzahl oder den Umfang von Bohrungen geboten erscheint (§ 11 Abs. 4 GeolDG).

• Wer Fachdaten entgegen § 9 Abs. 1 S. 1 GeolDG im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, handelt ordnungswidrig (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 GeolDG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 39 Abs. 2 GeolDG).

Pflicht zur fristgerechten Übermittlung der Bewertungsdaten

• Die zur Anzeige geologischer Untersuchungen verpflichteten Personen haben dem LAGB gem. § 10 Abs. 1 GeolDG spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung gewonnene Bewertungsdaten unaufgefordert zu übermitteln, im Folgenden:

- die Ergebnisse von durchgeführten Test- und Labordaten der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien wie Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben, die über die Menge und Qualität des Bodenschatzes, auf den die Untersuchung gerichtet ist, Aufschluss geben (§ 10 Abs. 1 GeolDG)

• Dauert eine geologische Untersuchung ein Jahr oder länger oder wird sie im Lauf der Nutzung des geologischen Untergrunds zur weiteren Erkundung durchgeführt (§ 2 Abs. 4 S. 1 GeolDG) so sind die Bewertungsdaten nach § 10 Abs. 1 GeolDG dem LAGB jährlich zu übermitteln, erstmals mit dem Ablauf des ersten Jahres nach der Erteilung der Genehmigung oder nach der Anzeige der Untersuchung (§ 15 Abs. 2 GeolDG).

• Die Übermittlungsfrist für die Bewertungsdaten kann im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden, wenn dies im Hinblick auf den Umfang der geologischen Untersuchung, insbesondere im Hinblick auf die Anzahl oder den Umfang von Bohrungen geboten erscheint (§ 11 Abs. 4 GeolDG).

• Wer Bewertungsdaten entgegen § 10 Abs. 1 GeolDG im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt, handelt ordnungswidrig (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 GeolDG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 39 Abs. 2 GeolDG).



Pflichten zur Kennzeichnung und An- bietung

- Wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt sowie der Auftraggeber einer geologischen Untersuchung sind gem. § 9 Abs. 1 S. 2 GeolDG verpflichtet, Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben mit der Lage, der Teufe und dem Zeitpunkt ihrer Entnahme zu kennzeichnen. Dem LAGB ist auf dessen Verlangen Zugang zu vorhandenen Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu gewähren und darüber hinaus im Einvernehmen ein geringfügiger Anteil vorhandener Bohrkerne und Bohr-, Gesteins- sowie Bodenproben zu übergeben (§ 9 Abs. 1 S. 3 GeolDG).
- Im Übrigen haben alle anzeige- und datenübermittlungspflichtigen Personen i.S.v. § 14 S. 1 GeolDG dem LAGB gem. § 13 S. 1 GeolDG sämtliche der in geologischen Untersuchungen gewonnenen Proben vor deren Entledigung und bestimmte der in § 13 S. 1 GeolDG genannten geologische Daten vor deren Löschung anzubieten.
- Vor der Verbringung von Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, deren ausschließlicher Wirtschaftszone oder ihres Festlandssockels, sind diese Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben dem LAGB anzubieten.
- Wer entgegen § 13 S. 1 oder S. 2 GeolDG im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit vorsätzlich oder fahrlässig eine der dort genannten Proben oder Daten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anbietet, handelt ordnungswidrig (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 GeolDG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 39 Abs. 2 GeolDG).

Überblick zur Verfahrensweise nach der Datenübermittlung (Tabelle 1 & Ta- belle 2):

- Das LAGB sichtet die eingegangenen Daten, überprüft deren Vollständigkeit und den Kategorisierungsvorschlag des Einsendenden in Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten und legt schließlich gem. § 17 Abs. 3 GeolDG die Datenkategorie mittels einer Verwaltungsentscheidung (Verwaltungsakt) fest. Die Festsetzungen der Datenkategorien werden in regelmäßigen Abständen öffentlich auf der Homepage des LAGB bekannt gegeben.
- Die geologischen Daten werden zum Zweck ihres dauerhaften Erhalts und ihrer dauerhaften Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Verständlichkeit in entsprechenden Datenbanken gesichert.
- Das LAGB prüft im Hinblick auf das Erfordernis und den Zeitpunkt der öffentlichen Bereitstellung, ob es sich bei den übermittelten Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten um staatliche oder nichtstaatliche geologische Daten handelt, sowie ob Fachdaten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit gewonnen wurden. Dies ist von Bedeutung, da für nichtstaatliche geologische Daten zum Schutz privater oder kommerzieller Belange Einschränkungen und längere Fristen für die öffentliche Bereitstellung gelten.
- Ferner prüft das LAGB, ob die übermittelten Daten Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit berühren.
- Die dem LAGB nach § 8 GeolDG übermittelten staatlichen Nachweisdaten werden grundsätzlich spätestens drei Monate nach Ablauf der für sie geltenden Anzeige- und Übermittlungsfrist (vgl. hierzu Ziff. 2) und die dem LAGB nach den §§ 9 und 10 GeolDG übermittelten staatlichen Fach- und Bewertungsdaten grundsätzlich

Tabelle 1: Anzeige- und Übermittlungsfristen für Daten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde

Kategorien	Übermittlungsfristen an die zuständige Behörde	GeolDG
Nachweisdaten	spätestens zwei Wochen vor Beginn einer geologischen Untersuchung ist diese bei der zuständigen Behörde anzuzeigen	§ 8
Fachdaten	drei Monate nach Abschluss der Untersuchung	§ 9 (1)
Bewertungsdaten	sechs Monate nach Abschluss der Untersuchung	§ 9 (1)



spätestens sechs Monate nach Ablauf der für sie jeweils geltenden Übermittlungsfrist (vgl. hierzu Ziff. 3 und 4) öffentlich bereitgestellt (§ 24 GeolDG).

- Die dem LAGB nach § 8 S. 2 GeolDG übermittelten nichtstaatlichen Nachweisdaten werden grundsätzlich spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist (vgl. hierzu Ziff. 2) öffentlich bereitgestellt (§ 26 GeolDG).

- Soweit staatliche und nichtstaatliche Nachweisdaten öffentlich bereitgestellt werden müssen, erfolgt vor der Bereitstellung eine Anonymisierung dieser Daten hinsichtlich des Namens und der Anschrift natürlicher Personen, es sei denn, diese Personen sind gleichlautend

mit dem Namen oder der Anschrift einer anzeigenden Firma (§§ 24 Abs. 1 S. 3, 26 S. 3 GeolDG).

- Die dem LAGB nach § 9 GeolDG übermittelten nichtstaatlichen Fachdaten werden grundsätzlich erst nach Ablauf von fünf Jahren nach Ablauf der Übermittlungsfrist (vgl. hierzu Ziff. 3) öffentlich bereitgestellt, außer sie dienen wie die Daten des § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GeolDG lediglich der Aktualisierung der Nachweisdaten (§ 27 Abs. 1 GeolDG). Für Fachdaten, die zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit aufgrund einer Bergbauberechtigung oder anderen Genehmigung erhoben werden, verlängert sich die Frist für die öffentliche Bereitstellung auf zehn Jahre (§ 27 Abs. 2 GeolDG). Innerhalb dieses Zeitraums sind die Fachdaten vor der Kenntnisnahme even-

Tabelle 2: Bereitstellungsfristen für Daten geologischer Untersuchungen durch die zuständige Behörde

Kategorien	Eigentümer	Bereitstellungsfrist	GeolDG
Nachweisdaten	SGD	unverzüglich	§ 23 (1)
	staatlich	drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist	§ 24 (1)
	nicht staatlich	drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist	§ 26
Fachdaten	SGD	sechs Monate nach Abschluss der Untersuchung	§ 23 (2)
	staatlich	sechs Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist	§ 24 (2)
	nicht staatlich	fünf Jahre nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist	§ 27 (1)
		zehn Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist bei gewerblicher Nutzung	§ 27 (2)
Bewertungsdaten	SGD	sechs Monate nach Abschluss der Untersuchung	§ 23 (2)
	staatlich	sechs Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist	§ 24 (2)
		keine öffentliche Bereitstellung, es sei denn bei öffentlichem Interesse	§ 28
	nicht staatlich	fünfzehn Jahre nach Übermittlung, wenn kein Vorhaben errichtet oder betrieben wurde/wird und das Interesse an einer öffentlichen Bereitstellung überwiegt	§ 34 (2)
		dreißig Jahre nach Übermittlung, wenn für Standortauswahlverfahren erforderlich, entscheidungserheblich und kein Vorhaben errichtet oder betrieben wurde/wird	



tueller Wettbewerber geschützt. Die genannten Schutzfristen werden von Amts wegen konsequent beachtet. Ein gesonderter Hinweis seitens des Datenübersmittlers ist nicht erforderlich.

- Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden grundsätzlich nicht öffentlich bereitgestellt (§ 28 GeolDG).
- Die Vorschrift des § 34 GeolDG über die erweiterte öffentliche Bereitstellung geologischer Daten bleibt unberührt.
- Allgemein werden geologische Daten nicht öffentlich bereitgestellt, wenn schützenswerte Belange gem. § 31 GeolDG nachvollziehbar dargelegt worden sind. Selbiges gilt für die Bereitstellung verbundener Daten bei Vorliegen schützenswerter Belange nach § 32 GeolDG.

Bei geologischen Untersuchungen, die ein Jahr oder länger dauern oder die im Lauf der Nutzung des geologischen Untergrunds zur weiteren Erkundung durchgeführt werden, sind die Daten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 und § 10 Absatz 1 der zuständigen Behörde jeweils jährlich zu übermitteln, erstmals mit dem Ablauf des ersten Jahres nach der Erteilung der Genehmigung oder nach der Anzeige der Untersuchung (§ 15 (2) GeolDG).